



Landesmusikjugend
Rheinland-Pfalz

MERKBLATT ZUR EINREICHUNG VON ZUSCHUSSANTRÄGEN

- **ZIEL** der Landesmusikjugend im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz e. V. ist es, zusammen mit ihrem Jugendbildungsreferenten darauf hinzuwirken, das Bewußtsein in den Vereinen bzw. den Kreismusikjugenden/Kreisverbänden so zu schärfen, dass Zuschussanträge für Maßnahmen entsprechend den Förderrichtlinien nach dem Jugendförderungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz weiterhin ordnungsgemäß gestellt, eingereicht und abgerechnet werden.
- Die Vorprüfung der Zuschussanträge von Seiten der Landesmusikjugend Rheinland-Pfalz erfolgt in der Geschäftsstelle gemäß den Förderrichtlinien des Landes Rheinland-Pfalz, des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (Landesjugendamt) und den Vorgaben des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz (als abwickelnde Stelle). Diese Vorprüfung durch die Geschäftsstelle der Landesmusikjugend erfolgt rein nach formalen und inhaltlichen (methodisch-didaktischen und pädagogischen) Kriterien anhand des Merkblattes des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz zur Durchführung von Maßnahmen.
- Antragsteller, die Zuschussanträge für Maßnahmen einreichen, die nicht den Förderrichtlinien entsprechen, werden von Seiten der Landesmusikjugend durch den Jugendbildungsreferenten auf Fehler und Versäumnisse hingewiesen. Können die Fehler bzw. Versäumnisse durch den Antragsteller (glaubhaft) für diese Maßnahme korrigiert werden, wird der Zuschussantrag erneut geprüft und eingereicht.
- Anzustreben ist, dass die Maßnahmen (insbesondere „Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter“ und „Politische Bildungen“) bereits im Vorfeld der Maßnahme inhaltlich (insbesondere methodisch-didaktisch und pädagogisch) mit dem Jugendbildungsreferenten der Landesmusikjugend besprochen wird, um eine Durchführung und Abrechnung entsprechend den Förderrichtlinien gewährleisten zu können.
- Zuschussanträge, die nachweislich nicht oder nicht in der beschriebenen Art und Weise durchgeführt wurden und/oder formale bzw. inhaltliche Fehler aufweisen, werden nicht an den Landesjugendring Rheinland-Pfalz weitergereicht und an den Antragsteller zurück gegeben.

Über die Möglichkeiten, Orchesterprobephase mit „Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter“ bzw. „Politische Bildungen“ zu koppeln, um damit einen höheren Zuschussbetrag erhalten zu können, sollte sich im Vorfeld der Maßnahme mit dem Jugendbildungsreferenten abgestimmt werden (=> u. a. 2.7 - Mittel bzw. Qualifizierte Soziale Bildung).

- Die Leitung der Maßnahme (durchführender Verein, KMJ, KMV, ...) bestätigt die Richtigkeit der Angaben auf dem Zuschussantrag, u. a. die nachfolgenden Punkte:

☞ **Die Maßnahme wurde in dem auf Seite 1 des Antrages angegebenen Zeitraum und mit dem angegebenen Programm** (nur bei Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen und politischer Jugendbildung) **mit der angegebenen Zahl an Teilnehmer durchgeführt**

☞ Die durchgeführte Maßnahme ist eine Maßnahme der Jugendarbeit (nach dem Jugendförderungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz)

☞ Für die Finanzierung der Maßnahme wurden keine Bundesmittel*, sonstige Landesmittel*, Mittel des Deutsch-Französischen Jugendwerks oder Mittel des Deutsch-Polnischen Jugendwerks beantragt bzw. Inanspruch genommen.

Widerspricht der eingereichte Antrag offensichtlich einem dieser Kriterien und wird der Antrag beim Landesjugendring über die Landesmusikjugend eingereicht, macht sich der unterzeichnende Leiter der Maßnahme bereits des versuchten Betruges strafbar und muss mit einschneidenden Konsequenzen zumindest aber mit einer Strafanzeige von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz bzw. des Landesjugendringes für sich rechnen.

Dies kann letztlich dazu führen, dass die Mitgliedsvereine und -verbände der Landesmusikverbandes Rheinland-Pfalz e. V. von einer weiteren Förderung ihrer Jugendarbeit ausgeschlossen werden.

* = Fördermittel aus Steuergeldern